

# Datenschutzordnung

## Freundeskreis – Georg-Büchner-Gymnasium Rheinfelden e.V.

Stand: 17.10.2018

### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### 2. Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname, Anrede, Titel
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land)
- Kommunikationsdaten (E-Mail)
- Bankverbindung und Datum des Lastschriftmandats
- Beitrittsdatum

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinsinterne Mitgliedsnummer und eine Mandatsreferenznummer zugeordnet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Datum der Beendigung erfasst.

Vom Vorsitzenden und Stellvertreter wird zusätzlich das Geburtsdatum erhoben. Dieses wird, wie auch die Anschrift, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts veröffentlicht. Die Anschrift des Vorsitzenden wird dem zuständigen Finanzamt übermittelt und, soweit erforderlich, auf Vereinsdokumenten und im Impressum des Internetauftritts des Vereins verwendet.

Personenbezogenen Daten werden in einem Tabellenkalkulationsprogramm gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt ist. Sie werden vom Verein auf aktuellem Stand gehalten, wenn dem Verein eine Änderung gemeldet wird oder dem Verein eine Änderung auf anderem Wege bekannt wird.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 der Satzung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds nebst Mitgliedsakten gelöscht bzw. vernichtet, sobald sie für die berechtigten Zwecke und gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr benötigt werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen (in der Regel bis zu 10 Jahre) aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.

Zu Archivzwecken dürfen personenbezogene Daten darüber hinaus vom Verein aufbewahrt werden, wenn die Aufbewahrung im berechtigten Interesse des Vereins liegt und keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass die Person ein überwiegendes Interesse an einer Löschung hat.

#### **4. Zuständigkeit für den Datenschutz im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorsitzenden zugeordnet.

#### **5. Zugang zu personenbezogenen Daten im Verein**

In der Regel haben der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer Zugang zu personenbezogenen Daten des Vereins.

Macht ein anderes Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Teilnehmerlisten von Versammlungen, in die sich die Teilnehmer zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, können als Bestandteil des Protokolls anderen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht als Herausgabe personenbezogener Daten.

#### **6. Übermittlung an Dritte**

Zum Zweck des Einzugs der Mitgliedsbeiträge und Spenden werden die dazu erforderlichen Daten an unser Geldinstitut übermittelt.

#### **7. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

#### **8. Verpflichtung auf den Datenschutz**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **9. Verstöße**

Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung, insbesondere unberechtigte Zugriffe durch Dritte, sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand beschließt unverzüglich über das weitere Vorgehen und eine ggf. erforderliche Meldung an die für den Verein zuständige Aufsichtsbehörde. Im Falle einer unzulässigen Speicherung von personenbezogenen Daten werden die betroffenen Daten unverzüglich gelöscht.

#### **10. Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Jedes Mitglied und Nichtmitglied hat die Möglichkeit der Beschwerde bei der für den Verein zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/>

eingereicht werden.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. November 2018 in Kraft.